

1/SN-136/ME

Präs. 1620-6/85

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Amnestiegesetzes 1985

An das

Präsidium des Nationalrats

25 136/ME 85

Datum:	4. APR. 1985
Vorfall:	9. APR. 1985 <i>Stromer</i>

*Di Baunton*  
W i e n

Mit Bezug auf das Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz vom 18. März 1985, GZ. 624.006/3-II 1/85 beehre ich mich, die am 1. April 1985 vom Begutachtungssenat II beschlossene Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zum eingangs bezeichneten Gesetzentwurf in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Das Vorhaben, anlässlich der vierzigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, sowie anlässlich des dreißigjährigen Staatsvertragsjubiläums eine Amnestie zu beschließen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Grundgedanken, die hiezu jeweils in den einleitenden Erläuternden Bemerkungen zu den Amnestien 1955 (BGBl. Nr. 57), 1965 (BGBl. Nr. 78) und 1975 (BGBl. Nr. 200) - sowie auch zur Amnestie 1968 (BGBl.Nr. 385) anlässlich des fünfzigjährigen Bestandes der Republik Österreich - enthalten sind, gelten demnach an sich auch für den vorliegenden Amnestieentwurf. Die Amnestie 1957 (BGBl.Nr. 83) für politische Straftaten und die NS-Amnestie 1957 BGBl.Nr. 82

- 2 -

können, wie nur der Vollständigkeit halber erwähnt sei, hier außer Betracht bleiben.

Die Grundtendenz der bisherigen Amnestien bestand darin, derartige generelle Gnadenerweise nur in einem generalpräventiv angemessenen Ausmaß zu gewähren. Dies wurde jeweils auch in den Erl.Bem. zu den jeweiligen Regierungsvorlagen vorangestellt - vgl. die Erl.Bem. zur Regierungsvorlage 1975 (XIII. GP 1481). Demnach sahen die wenngleich in Detailregelungen untereinander differenzierenden Amnestien 1955, 1965, 1968 und 1975 generelle Gnadenerweise nur in Ansehung von Freiheits- und Geldstrafen vor, wenn die Freiheitsstrafe oder die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser Strafen drei Monate nicht überstieg.

Der vorliegende Entwurf, der sich grundsätzlich von den vier oben angeführten Vorgänger-Amnestien unterscheidet, erscheint allerdings zum Teil zu weit, zum Teil zu eng gefaßt. Einerseits ist eine sehr umfangreiche - weit über den Bereich der mittleren bis in jenen der schweren Kriminalität hineinreichende - Einstellung von Strafverfahren und eine nicht minder weit reichende (endgültige) Strafnachsicht vorgesehen. Insbesondere erscheint die in § 1 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs vorgesehene Obergrenze der Strafdrohung zu hoch gewählt und auch der Zeitpunkt des Stichtages problematisch, weil er zu nahe bei jenem des Inkrafttretens der Amnestie liegt, so daß es fraglich ist, ob tatsächlich ein Strafbedürfnis

- 3 -

für diesen Zeitraum bereits verneint werden kann. Andererseits ist - ebenfalls im Gegensatz zu den vier wesentlichen vorzitierten Vorgänger-Amnestien - ein genereller Gnaden-erweis bei Geldstrafen, somit weitgehend im Bereich der Kleinkriminalität, überhaupt nicht vorgesehen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa die Bestimmung des § 165 StGB, welche bei fahrlässiger Begehung gewisser Verhehlungshandlungen überhaupt nur eine Ahndung durch Verhängung einer Geldstrafe vorsieht. Der Auffassung des Entwurfs zuwider, daß Geldstrafen keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des einzelnen darstellten (Erl.Bem. zu § 2), darf nicht übersehen werden, daß mit jedem Geldstrafenausspruch zwingend die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe verbunden ist, deren Vollzug denselben schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Verurteilten darstellt wie eine primär verhängte Freiheitsstrafe. Verschärft wird diese (durch die Beschränkung der Begünstigungen der vorgesehenen Amnestie auf Freiheitsstrafen entstehende) Problematik noch durch die von Burgstaller (Empirische Daten zum neuen Strafrecht, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart, 11. Band S 147 ff insb. Seite 168 ff, sowie derselbe gemeinsam mit Császár, Zur regionalen Strafenpraxis in Österreich, ÖJZ 1985, S 1 ff und S 43 ff) aufgezeigte beträchtliche regionale Unterschiedlichkeit im Anwendungsbereich bei der Verhängung von Geldstrafen.

- 4 -

Die Aufzählung der von der vorgesehenen Einstellung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ausgenommenen Delikte im Abs. 2 des § 1 erscheint willkürlich und läßt sachliche Kriterien für deren Auswahl nicht ausreichend erkennen. Gegen diesen Katalog könnten nicht nur rechtspolitische, sondern auch verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes, geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Z 1 und 4 des § 1 Abs. 2.

Das Zitat des Abs. 3 im letzten Satz des § 2 Abs. 1 des Entwurfs ist offenbar ein Fehlzitat, da im Entwurf ein § 1 Abs. 3 nicht vorgesehen ist.

Gegen die Bestimmung des § 3 des Entwurfs (Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister) werden keine prinzipiellen Bedenken erhoben. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß in Ansehung von Ersatzfreiheitsstrafen die im Entwurf mehrfach ohne weitere entsprechende Klarstellung zitierte Frist von sechs Monaten in der Praxis zu Unzukömmlichkeiten führen kann. Auf die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zum Entwurf der Amnestie 1975, welche ersichtlich sodann Grundlage zur Einfügung einer in der Regierungsvorlage noch nicht enthalten gewesenen Klarstellung in das Gesetz im § 1 Abs. 3 (der Amnestie 1975) als letzter Satz geführt hat, wonach ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten ist, ist in diesem Zusammenhang - neuerlich - zu verweisen.

- 5 -

Die nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Entscheidung des Schwurgerichtshofs gemeinsam mit den Geschwornen über die Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung erscheint nicht erforderlich, zumal es sich um eine reine Formalentscheidung handelt, vor welcher lediglich das formelle Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen ist.

Zu der im § 4 Abs. 2 behandelten Frage, ob über Antrag oder von Amts wegen (oder auf Antrag des Staatsanwaltes) zu entscheiden sei, ist zwar den arbeitsökonomischen Erwägungen in den Erl.Bem. beizupflichten, doch wäre im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 StPO noch eine Z 5 anzufügen, etwa des Wortlautes: "im Zuge der Aktenbehandlung das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beschlußfassung gemäß Abs. 1 aktenkundig wird".

Gegen § 5 (Verfahren bei Strafnachsicht) sind über die grundsätzlichen Bemerkungen zu § 2 des Entwurfs hinaus keine Einwände gegeben, ebensowenig wie gegen § 6.

Wien, am 2. April 1985

Dr. Wur z i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: 